

- b) bei Vorträgen wird die volle programmmäßige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;
- c) die Erhebung des Unterrichtsgelds von Übungsstunden jeder Art geschieht im allgemeinen nach der Zahl der belegten Wochenstunden; bei solchen Übungen aber, für welche im Lehrplan mehr als 4 Stunden festgesetzt sind, müssen mindestens 4 Stunden bezahlt werden; bei Übungen, für welche im Lehrplan 4 oder weniger Stunden festgesetzt sind, wird die programmmäßige Stundenzahl berechnet, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt wurde. Dem betreffenden Lehrer ist vorbehalten, jedem Studierenden ein Minimum der zu besuchenden Übungsstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

§. 21.

Das Eintrittsgeld ist mit dem Zeitpunkt der Aufnahme, das Unterrichts- und Ersatzgeld, sowie der Krankentassebeitrag und die Dienergebühr mit Abgabe des Belegzettels (§. 13) in vollem Betrage verfallen. Ein Nachlaß des noch nicht bezahlten, sowie eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichts-, Ersatz- und Krankengeldes kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt eines Studierenden nicht beansprucht werden.

§. 22.

Das Unterrichts- und Ersatzgeld, der Beitrag in die Krankentasse und die Dienergebühr sind halbjährlich voranzubezahlen. Die Bezahlung geschieht an den Hausmeister.

Gegen Säumnige wird spezielle Mahnung durch den Schuliener unter Ansat von Ganggebühr verfügt; falls hierauf die Bezahlung nicht erfolgt, wird zu Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder geschritten und erforderlichenfalls amtliche